



**Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher
betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 1714.1 – 12821)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 18. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher reichten am 14. August 2008 die Motion betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1714.1 – 12821) ein. Der Kantonsrat erklärte diese Motion am 10. November 2011 in Bezug auf die von Einbürgerungswilligen im Einbürgerungsverfahren erwarteten Sprachkenntnisse als teilweise erheblich. Auf die vom Regierungsrat fristgemäss unterbreitete Vorlage zur Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes trat der Kantonsrat am 27. August 2015 nicht ein und entschied, die Motion nicht als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat gewährte der Regierung für die Erledigung der Motion eine Fristerstreckung bis am 31. Dezember 2018.

Wir beantragen Ihnen die Abschreibung der Motion und begründen dies wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat bereits im Sommer 2015 einen Revisionsentwurf für eine Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes betreffend die von Einbürgerungswilligen im Einbürgerungsverfahren erwarteten Sprachkenntnisse vor. Einer der Hauptgründe, weshalb der Kantonsrat die Motion nicht bereits bei der Behandlung dieses Revisionsentwurfs abgeschlossen hat, war die ungewisse gesetzliche Situation auf Bundesebene. Der Kantonsrat wollte abwarten, wie der Bund bei der anstehenden Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) die Sprachanforderungen an Einbürgerungswillige regelt. Diese Revision ist nun abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2018 sind sowohl das revidierte eidgenössische Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 als auch die neue Vorordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) in Kraft. Der Bund legt nun in der Verordnung konkrete Sprachniveaus fest, welche für eine Einbürgerung erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 eidg. BÜV). Damit wurde dem Anliegen der Motion bereits mit der Gesetzgebung auf Bundesebene Rechnung getragen und die Motion kann als erledigt abgeschlossen werden.

Die Revision auf Bundesebene bedingt – unabhängig von den neu konkreter geregelten Sprachanforderungen – Anpassungen des kantonalen Bürgerrechts. Diese kantonale Revision ist am Laufen.

Da der Regierungsrat den Auftrag der Motionäre zu gegebenem Zeitpunkt fristgerecht erfüllt hat, das revidierte Bundesrecht dem Anliegen der Motionäre Rechnung trägt und eine Revision des kantonalen Bürgerrechts in Arbeit ist, ist es gerechtfertigt, die Motion als erledigt abzuschreiben.

2. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

die teilweise erheblich erklärte Motion betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1714.1 – 12821) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 18. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser

Anhang: Art. 6 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01)

Art. 6 Sprachnachweis

(Art. 12 Abs. 1 Bst c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst a BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.